

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten
des Landes Hessen
(TV-EntgeltU-H)
vom 19. Februar 2018**

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

- andererseits -*

wird Folgendes vereinbart:

***Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

**§ 1
Änderung des TV-EntgeltU-H**

Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Landes Hessen (TV-EntgeltU-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. März 2012, wird wie folgt geändert:

1. Vor der Zeile „**§ 1 Geltungsbereich**“ wird folgende Zeile eingefügt:
„**Abschnitt 1**“
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich

- des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) mit Aus-

nahme der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte an Universitätskliniken (§§ 41 und 41a TV-H),

- des Tarifvertrages für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) oder
- des Tarifvertrages für Auszubildende des Landes Hessen in Pflegeberufen (TVA-H Pflege)

fallen.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Der 1. Abschnitt tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Der 1. Abschnitt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2011, schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Rechtswirksamkeit von bereits vor Inkrafttreten des 1. Abschnitts abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen bleibt unberührt, ebenso die Möglichkeit nachträglicher Änderungen entsprechend § 5.“

4. Nach § 7 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2

§ 8

Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für

- a) Ärztinnen und Ärzte, die als Angestellte an einer Universitätsklinik überwiegend Aufgaben der Krankenversorgung des Universitätsklinikums wahrnehmen,
- b) Ärztinnen und Ärzte, die in anderen ärztlichen Bereichen (z.B. Pathologie, Labor, Krankenhaushygiene) überwiegend in der Krankenversorgung des Universitätsklinikums eingesetzt sind,
- c) Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachfolgend „Ärztinnen und Ärzte“ genannt), die nach § 41 Nr. 1 Absatz 4 i.V.m. § 41a Nr. 1 zu § 41 Nr. 1 TV-H dem Geltungsbereich des § 41 TV-H unterfallen.

(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für

- a) Ärztinnen und Ärzte, die ein über das Tabellenentgelt der Endstufe der Entgeltgruppe Ä 6 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten; die Zulage nach Nr. 14 Absatz 3 des § 41 TV-H bleibt hierbei unberücksichtigt,
- b) Ärztinnen und Ärzte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch gewährt werden,
- c) Ärztinnen und Ärzte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch verrichten,
- d) geringfügig beschäftigte Ärztinnen und Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch.

(3) Dieser Abschnitt gilt ferner nicht für Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte (Chefärztinnen und Chefärzte).

§ 9

Grundsatz der Entgeltumwandlung

Durch diesen Abschnitt werden neben den tarifvertraglichen Regelungen über die betriebliche Altersversorgung (ATV) die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbe-

standteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung geregelt.

§ 10 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Ärztinnen und Ärzte haben Anspruch darauf, dass von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) Im beiderseitigen Einvernehmen können die Ärztin oder der Arzt und der Arbeitgeber die Umwandlung von künftigen Entgeltansprüchen bis zu 10 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) vereinbaren.
- (3) Der für ein Kalenderjahr umzuwandelnde Entgeltbetrag muss mindestens 1/100 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch betragen.

§ 11 Umwandelbare Entgeltbestandteile

¹Die Ärztin oder der Arzt kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln. ²Umgewandelt werden können auf ihr oder sein Verlangen künftige Ansprüche auf

- a) monatliche Entgeltbestandteile,
- b) vermögenswirksame Leistungen,
- c) sonstige steuerpflichtige Entgeltbestandteile.

§ 12 Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs

- (1) ¹Die Ärztin oder der Arzt muss ihren oder seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens sechs Wochen vor dem 1. des Kalendermonats, zu dem die Vereinbarung wirksam werden soll, gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen. ²Die Ärztin oder der Arzt ist an die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Entgeltumwandlung mindestens für den Zeitraum von zwölf Kalendermonaten gebunden.
- (2) Der Arbeitgeber kann verlangen, dass für den Zeitraum von zwölf Kalendermonaten gleich bleibende monatliche Beträge für die vereinbarte Entgeltumwandlung verwendet werden.
- (3) Von den Regelungen in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 kann ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Änderung einer Vereinbarung entsprechend.

§ 13 Durchführungsweg

Der Arbeitgeber legt den Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) fest und wählt den Versorgungsträger aus.

§ 14 Bemessungsgrundlage von Ansprüchen

Für die Berechnung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Der 2. Abschnitt tritt mit Wirkung vom 19. Februar 2018 in Kraft.
- (2) Der 2. Abschnitt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 30. September 2019, schriftlich gekündigt werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 19. Februar 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Februar 2018

gez. Unterschriften